

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2007

Ausgegeben am 15. November 2007

Teil II

317. Verordnung: Befristete Beschäftigung von Ausländern im Wintertourismus

### 317. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit für die befristete Beschäftigung von Ausländern im Wintertourismus

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes - AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 99/2006, wird verordnet:

§ 1. Für den Wirtschaftszweig Wintertourismus wird ein Kontingent von 6 985 für die befristete Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften festgelegt und auf die Bundesländer wie folgt aufgeteilt:

Burgenland: .....	100, davon 5 für Schaustellerbetriebe
Kärnten: .....	165, davon 5 für Schaustellerbetriebe
Niederösterreich: .....	160, davon 25 für Schaustellerbetriebe
Oberösterreich: .....	250, davon 20 für Schaustellerbetriebe
Salzburg: .....	2 390
Steiermark: .....	490, davon 45 für Schaustellerbetriebe
Tirol: .....	2 815
Vorarlberg: .....	570
Wien: .....	45

§ 2. (1) Im Rahmen der genannten Kontingente dürfen während des gesamten zeitlichen Geltungsbereiches dieser Verordnung Beschäftigungsbewilligungen erteilt werden, deren Geltungsdauer 24 Wochen nicht überschreiten und nicht nach dem 15. Mai 2008 enden darf.

(2) Staatsangehörige, die den Übergangsbestimmungen zur EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit unterliegen (§ 32a AuslBG), sind bei der Erteilung der Beschäftigungsbewilligungen zu bevorzugen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 30. April 2008 außer Kraft.

**Bartenstein**